

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Mertesheim und
die Erhebung von Elternbeiträgen
vom 28.11.2002**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mertesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.V.m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 13 Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 KAG und § 51 ff Abgabenordnung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Mertesheim und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.06.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Zweck der Einrichtung

wird um den

§ 2 a) Steuerbegünstigte Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätte
ergänzt.

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Mertesheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Mertesheim nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

„Ansonsten hat die Trägerkörperschaft das Vermögen der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertesheim, 28.11.2002


Benninghoff
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mertesheim am 18.11.2002 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 9

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 12.12.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
FB 3.6
FB 1.2.4
Ortsgemeinde Mertesheim
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 12.02.2003

Grünstadt, 12.02.2003
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
Im Auftrag

Gasser
Verwaltungsrat

